

Bundesstadt Bonn

Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Maßnahme: Rahmenvereinbarung Fahrbahndecken-Deckeninstandsetzungen 2026-2027

Vergabenummer: BN-2025-1786

auf Grundlage der DIN 18299 Abschnitt 0

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäisch technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung.

Alle öffentlichen Verkehrsanlagen und Wirtschaftswege im Stadtgebiet Bonn

0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen.

Wegen der angrenzenden Bebauung dürfen nur Baumaschinen und -geräte verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen, schallgedämpft sind und den aktuellen Abgasstandard erfüllen. Es dürfen nur Nassschneidegeräte verwendet werden (staubfreie Schnitte). Dieses ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Alle öffentlichen Verkehrsflächen hat der AN während der gesamten Bauzeit durch geeignete Maßnahmen sauber zu halten, so dass die Verkehrssicherheit immer gegeben ist. Der AN haftet für alle Schäden infolge Verschmutzung, Beschädigung oder mangelhafter Wartung etc., und zwar auch für seine Nachunternehmer und Lieferanten.

0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlagen, z. B. auch Anzahl und Höhe der Geschosse.

keine

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen.

Die Verkehrslenkung ist im Vorfeld mit 66-VBM abzustimmen und die verkehrsrechtliche Anordnung rechtzeitig durch die Baufirma zu beantragen. Weitere Angaben sind dem LV zu entnehmen.

0.1.5 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen.

Die Auflagen des zu genehmigten Verkehrslenkungsplanes sind zu beachten.

0.1.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen.

keine

0.1.7 Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser.

Bei Arbeiten in belegten Anlagen bzw. in belegten Gebäuden hat sich der Auftragnehmer wegen der Kosten des Verbrauchs mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnungen direkt zu bezahlen.

Anschlussmöglichkeiten werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Es bleibt dem AN überlassen, sich derartige Anschlussmöglichkeiten bei den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu beschaffen. Die Kosten für die Anschlüsse und den Verbrauch sind in die Einheitspreise einzurechnen.

0.1.8 Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen und Räume.

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

Laut Satzung der Bundesstadt Bonn für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen ist die Inanspruchnahme von Lagerflächen durch das Tiefbauamt (Tel.: 77 4131/77 4109) zu genehmigen. Die zu erhebenden Gebühren sowie zusätzliche Aufwendungen sind im Angebot mit einzukalkulieren! Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Bundesstadt Bonn oder Dritten durch die Anlagen oder die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen. Sofern über den üblichen Rahmen hinausgehende Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen (z.B. bituminöse Schutzschicht, Folie, Beton- und Sandbettung usw.) sind diese in die Position "Baustelleneinrichtung" bzw. in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Laut Nutzungs- und Entgeltordnung der Bundesstadt Bonn für die Sondernutzung der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet Bonn ist die Inanspruchnahme von Lagerflächen auf öffentlichen Grünflächen durch das Amt für Stadtgrün, Tel: 77 4518; Fax: 9619844 zu genehmigen.

Die zu erhebenden Gebühren sowie zusätzliche Aufwendungen sind im Angebot mit einzukalkulieren! Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Bundesstadt Bonn oder Dritten durch die Anlagen oder die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Grünanlage oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Bundesstadt Bonn freizustellen. Sofern über den üblichen Rahmen hinausgehende Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen (z.B. Baumschutz, Überfahrtschutz usw.) sind diese in die Position "Baustelleneinrichtung" bzw. in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Während der Bauzeit auftretende Verschmutzungen sind unaufgefordert zu beseitigen.

Eine generelle Säuberung der Straßen vor den bauunterbrechenden Wochenenden ist vorzunehmen.

Die Kosten sind in die Position "Baustelle einrichten" oder „Baustelle räumen“ einzurechnen.

0.1.9 Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen

Im Vorfeld der Baumaßnahme wurden keine Untersuchungen zu den im Baufeld vorherrschenden Boden- und Untergrundverhältnissen durchgeführt. Es ist nicht

auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

0.1.10 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen.

keine

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften.

Es dürfen nur Baumaschinen und -Geräte verwendet werden die dem neusten Stand der Technik entsprechen, schallgedämpft und die den aktuellen Abgasstand erfüllen. Weiterhin dürfen keine Bau- und Betriebsstoffe zu verwendet werden, bei denen eine chemische oder biologische Beeinträchtigung des Grundwassers zu befürchten ist.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z. B. Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.

Der höher belastete Anteil der Aushubmassen ist getrennt aufzunehmen und qualifiziert zu verwerten. Sämtliche ausgebauten Aushubmassen gehen in Eigentum des AN über und sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungs- bzw. Recyclinganlage zuzuführen, oder in einer Abfallentsorgungsanlage zu deponieren. Bei der Entsorgung der Aufbruchsmaterialien muss gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ein Entsorgungsnachweis geführt werden. Der Abtransport ist dem AG anzuzeigen und durch einen ordnungsgemäßen Begleitschein zu dokumentieren. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen für den Transport der Aufbruchsmaterialien konzessioniert sein. Bei den Erdarbeiten wird besonderer Wert auf die Einhaltung der in der aktuellen ZTVE vorgeschriebenen Verdichtungswerte gelegt, daher werden Lastplattendruckversuche zum Nachweis der Standsicherheit verlangt. Sowohl Eigenüberwachung als auch Fremdüberwachung wird verbindlich gefordert.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle, z. B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutzes; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.

keine

0.1.14 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen und dergleichen im Bereich der Baustelle.

Bei den Arbeiten ist besonders auf den Schutz von vorh. Leitungen und der Bäume sowie sonstiger erhaltungsbedürftiger Einbauten zu achten. Entsprechende Positionen sind im LV enthalten. Die Sicherung von Grünanlagen ist mit dem AG im Vorfeld abzustimmen.

0.1.15 Art und Umfang der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs.

Sperrung und Umleitung nach genehmigtem Verkehrslenkungsplan

0.1.16 Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen.

Im Baubereich können sich Kabel bzw. Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger befinden, die

grundsätzlich durch den AN zu sichern und falls erforderlich, den neuen Verhältnissen in Abstimmung mit den jeweiligen Trägern anzupassen sind. Über die Lage der Leitungen hat sich der AN vor Baubeginn zu unterrichten. Ohne eine Einweisung dürfen die Arbeiten nicht begonnen werden. Alle freigelegten Versorgungsleitungen und Kabel sind zu sichern. Die Leitungs- und Rohrnetze stehen unter Betriebsdruck bzw. unter Spannung. Der Umfang der Sicherungsmaßnahmen ist den örtlichen Erfordernissen anzupassen. Die Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen wird angeordnet. Die auftretenden Erschwernisse bei Kreuzungen, das Freilegen und Sichern der vorhandenen Leitungen und Kabel während der Bauzeit sowie auftretende Behinderungen und Arbeitsunterbrechungen werden gemäß LV vergütet. Dadurch werden alle Mehraufwendungen für diesen Leistungsbereich abgegolten. Angetroffene Leitungen dürfen nur in Abstimmung mit den Versorgungsträgern verlegt werden. Der AN hat dies zu dulden und die Durchführung der Arbeiten rechtzeitig mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.

0.1.17 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und, soweit bekannt, deren Eigentümer.
siehe oben (Punkt 0.1.16)

0.1.18 Bestätigung, dass die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden.

Die Überprüfung der in Rede stehenden Straßengrundstücke, durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW- Rheinland, ist aus techn. Gründen nicht möglich. Da das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird eine vorsichtige Ausführung der Erdarbeiten empfohlen. Dies beinhaltet, dass insbesondere bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen eine schichtenweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreiches in Bezug auf Änderungen (Verfärbungen, Homogenität) erfolgen sollte. Hierzu ist das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW-Rheinland zu beachten (Merkblatt für Einbringung Sondierbohrungen).

0.1.19 Gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen.

Sofern durch den Einsatz eines Nachunternehmers die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators im Sinne der Baustellenverordnung durch den Bauherren notwendig ist, überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Pflichten nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellVO. Dazu gehören insbesondere:

- Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens
- Erstellung der Vorankündigung und Übermittlung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde
- Beauftragung und Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Bestellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators

Die Übertragung der Bauherrenpflichten wird gültig mit der Beauftragung. Die zuständige Arbeitsschutzbehörde hat eine Durchschrift dieser Vereinbarung erhalten.

Der Auftragnehmer trägt die entstehenden Kosten.

0.1.20 Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.

Anweisungen zum Schutz unterirdischer Leitungen.

0.1.21 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z. B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.

keine

0.1.22 Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten.

keine bekannt

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.

Während der Baumaßnahme werden die Versorgungsträger eventuell einzelne Arbeiten an ihren Leitungen (z.B. das Anschließen der Stromkästen) durchführen können. Die Arbeiten müssen mit anderen Firmen so koordiniert werden, dass es zu keinen unnötigen Behinderungen und Stillstandszeiten während der Bauzeit kommt.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsbeschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.

Siehe Vorbemerkungen im Leistungsverzeichnis

0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.

Auflagen des zu genehmigten Verkehrslenkungsplanes sind zu beachten

0.2.3 Vorgaben, die sich aus dem SiGe-Plan gemäß Baustellenverordnung ergeben.

keine bekannt

0.2.4 Art und Umfang von Leistungen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmen, z. B. trittsichere Abdeckungen.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustellen (Baustell V) wird Vertragsbestandteil

0.2.5 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

keine bekannt

0.2.6 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen, z. B. Behälter für die getrennte Erfassung.

Hinweise Entsorgung im LV beachten!

0.2.7 Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten.

Hinweise Entsorgung im LV beachten!

0.2.8 Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer.

entfällt

0.2.9 Wie lange, für welche Arbeiten und gegebenenfalls für welche Beanspruchung der Auftragnehmer Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat.

entfällt

0.2.10 Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-)Stoffen.

Es sind regionale Baustoffe vorzusehen. Recyclingmaterialien sind für die Verwendung nicht zugelassen.

0.2.11 Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile.

siehe oben

0.2.12 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z. B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen.

Für nachfolgende Baustoffe sind Eignungsnachweise vor Verwendung vorzulegen: - Grabenverfüllung, -Frostschuttschicht, -Schotter, -Bettungs- und Fugenmaterial und - Asphaltbefestigungen

0.2.13 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise.

Für alle einzubauenden Materialien hat der AN vor Baubeginn Eignungsprüfungszeugnisse über die Einhaltung der einschlägigen DIN EN-Vorschriften unter Angabe der Herstellerfirma, der Kiesgrube oder des Mischwerkes vorzulegen. Die Einbaumengen des bituminösen Mischgutes sind durch Lieferscheine mit Wiegekarten nachzuweisen und den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Die Lieferscheine müssen den Prüfvermerk des Bauleiters oder seines Stellvertreters tragen. Vor Baubeginn sind auf Rücksprache mit dem AG Mustersteine vorzulegen. Dieses ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Das Anliefern und Abtransportieren von nicht bemusterten und freigegebenen Materialien durch den AG gehen zu Lasten des AN.

0.2.14 Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen oder müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind.

Ist in den jeweiligen LV-Positionen beschrieben.

0.2.15 Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwertung oder bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und

die vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten.

Die Entsorgung und der Transport sind einzurechnen

0.2.16 Art, Anzahl, Menge oder Masse der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigelegt werden, sowie Art, genaue Bezeichnung des Ortes und Zeit ihrer Übergabe.

keine

0.2.17 In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.

Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörenden Stoffe und Bauteile einschl. Abladen und Lagern auf der Baustelle, wenn im Leistungsverzeichnis nichts Anderes vorgeschrieben ist.

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer.

keine

0.2.19 Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z. B. mit dem Auftragnehmer für die Gebäudeautomation.

keine

0.2.20 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme.

Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme. Eine Teilabnahme ist nicht vorgesehen

0.2.21 Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche für maschinelle und elektrotechnische sowie elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit hat (vergleiche § 13 Absatz 4 Nummer 2 VOB/B), durch einen besonderen Wartungsvertrag.

entfällt

0.2.22 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen.

Alle Rechnungen sind an die Bundesstadt Bonn - Zentrale Rechnungseingangsadresse für E-Rechnung, rechnungseingang@bonn.de, Bonn entsprechend dem Baufortschritt mit prüffähiger Mengenermittlung unter Benennung der Mittelbindungsnummer einzureichen. Hierzu ist das Dokument „BN-Hinweis für E-Rechnungsstellung Kernverwaltung“ zu beachten. Der Schlussrechnung müssen Abrechnungsunterlagen beiliegen, aus denen alle für die Abrechnung und Prüfung erforderlichen Angaben ersichtlich sind (einschließlich Abrechnungspläne, Lieferscheine usw.). Für sämtliche Schüttgüter ist ein Soll-Ist-Vergleich zu führen. Die Nachweisführung erfolgt über Lieferscheine. Die Abrechnung (Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung) hat getrennt nach vom AG festzulegenden Straßenabschnitten zu erfolgen. Das Rechnungsformat ist im Vorfeld mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen. Es kann sowohl die schriftliche als auch die digitale Form verlangt werden. Als digitale Form gilt neben den üblichen GEAB-Dateien auch Excel- und Pdf-Formate.